

Zusammenfassung der erreichten Ausführungsqualität („Qualitätsbericht“) für das Jahr 2024

Dieses Dokument enthält je nach Kategorie von Finanzinstrumenten eine Zusammenfassung der Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der Überwachung der erreichten Ausführungsqualität für die relevanten Ausführungsplätze, an denen im Jahr 2024 Kundenaufträge ausgeführt wurden.

I. Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren

Bei der Auswahl der Ausführungsplätze berücksichtigt die Bank die Art des Kundenauftrags, die Merkmale des Kunden bzw. des Finanzinstrumentes sowie folgende Kriterien (sortiert nach ihrer Bedeutung):

Hohe Gewichtung:

Preis des Finanzinstrumentes
Kosten der Auftragsausführung
Umfang des Auftrags

Mittlere Gewichtung:

Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung

Niedrige Gewichtung:

Abwicklungs- und Abrechnungswahrscheinlichkeit
Qualitative Faktoren (z.B. Notfallsicherung)

II. Beschreibung etwaiger Verbindungen, Eigentümerschaften sowie Interessenkonflikte in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze

Es liegen keine engen Verbindungen, Eigentümerschaften oder Interessenkonflikte in Bezug auf alle Ausführungsplätze vor, an denen Orderaufträge ausgeführt worden sind.

III. Beschreibung von besonderen Vereinbarungen mit den relevanten Börsenplätzen/Ausführungsplätzen in Bezug auf erhaltene Zahlungen oder Rabatte

M.M. Warburg & CO erhält keine Rabatte, Abschläge oder sonstige monetäre oder nicht-monetäre Leistungen von den Ausführungsplätzen oder deren Betreibergesellschaften.

IV. Beschreibung über Veränderungen in der Gewichtung der Bewertungsfaktoren in Bezug auf die Ausführung an Börsenplätzen

Im Jahr 2024 wurden keine Veränderungen der Kriterien oder deren Gewichtung vorgenommen.

V. Beschreibung, inwieweit sich die Orderausführung je nach Kundeneinstufung und Kundenkategorie unterscheidet

Die Ausführung von Kundenaufträgen erfolgt bei M.M. Warburg & CO nach den „Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“.

Die Grundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung von Aufträgen von Anlagekunden („Privatkunden“ im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG) und professionellen Anlagekunden („professionelle Kunden“ im Sinne des § 67 Abs. 2 WpHG).

Bei der Auswahl des konkreten Ausführungsplatzes geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, wird als weiteres Kriterium für die Festlegung des Ausführungsplatzes zusätzlich berücksichtigt, dass eine vollständige Ausführung aufgrund ausreichender Liquiditätsbedingungen wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Bei Anlagekunden bemisst sich das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Aufträgen ausschließlich am Gesamtergebnis.

VI. Beschreibung, ob bei der Orderausführung von Aufträgen von Anlagekunden andere Kriterien als Kurs und Kosten Vorrang gewährt werden

Bei Anlagekunden orientiert sich das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung am Gesamtergebnis, welches sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten ergibt. Der Kunde erteilt der Bank Weisung, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll.

VII. Beschreibung, wie M.M. Warburg & CO etwaige Daten und Werkzeuge zur Ermittlung der Ausführungsqualität genutzt hat

Zur Ermittlung der Ausführungsplätze werden frei zugängliche Markt- und Börsendaten genutzt.

Neben der jährlichen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze ermittelt und publiziert die Bank auch einen Top-5-Report über die Handelsplätze, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind. Dieser Report bezieht sich auf die ausgeführten Kundenaufträge des Vorjahres und unterscheidet sich nach Kundengruppe sowie Assetklasse.

VIII. Erläuterung, wie M.M. Warburg & CO die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt hat

Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU wurden nicht verwendet.